

Vorlage Nr. StVV – V 65/2023		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.09.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Änderung des Entschädigungsortsgesetzes

Der in der Anlage anliegende Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Entschädigungsortsgesetzes setzt zum einen mit Änderungen der §§ 6, 9, 14 einen Beschluss des Ausschusses für Verfassung Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung um und regelt zum anderen mit der Änderung des § 14 das zukünftige Verfahren zur Anpassung der Fraktionsmittel, weiterhin werden in § 14 die Beträge der Fraktionsbeiträge angepasst.

Zur Änderung des § 6:

Es wird aufgenommen, dass die Aufwandsentschädigung jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um den Prozentsatz angepasst wird, um den sich die Entschädigung der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) erhöht oder verringert.

Zur Änderung des § 9:

Auch Hausfrauen und -männer haben nun einen Anspruch auf Erwerbsausfallleistungen.

Die Regelung, wonach selbständig tätige Stadtverordnete und selbständig tätige ehrenamtliche Magistratsmitglieder, die zugleich in einem Beschäftigungsverhältnis stehen keinen Anspruch auf Erwerbsausfall aus ihrer Selbständigkeit haben, wird angepasst.

Eine klarstellende Regelung bezüglich des begrenzt zu berücksichtigen Zeitraumes für Selbstständige wird aufgenommen.

Eine Rundung der für die Gewährung von Erwerbsausfallzahlungen erfolgt pro Tag.

Zur Änderung des § 11:

Redaktionelle Änderung wegen einer Begriffsänderung der Jahreskarte.

Zur Änderung des § 13:

Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung haben zur Durchführung ihrer Aufgaben Anspruch auf einen monatlich zu zahlenden Geldbetrag. Die Geldleistungen setzen sich gemäß § 40 Abs. 1 S. 2 EntschOG zusammen aus einem Grundbetrag für jede Fraktion und einem Betrag für jedes Mitglied. Die letzte Anpassung der Fraktionsbeiträge erfolgte durch Änderung des EntschOG zum 01.10.2019.

Vor dem Hintergrund der Preis- und Lohnentwicklung der letzten vier Jahre seit der Anpassung 2019 ist eine Erhöhung der Beträge erforderlich, damit die Fraktionen weiterhin ihre Aufgaben sachgerecht wahrnehmen können. Dabei sind auch die fortschreitende Digitalisierung von Prozessen und die strukturellen Veränderungen am Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Die Unterstützung der Arbeit der fraktionszugehörigen Abgeordneten gehört zu den Hauptaufgaben der Fraktionen. Bei der Gewinnung von Mitarbeitern für die Fraktionen sind die strukturellen Veränderungen am Arbeitsmarkt sowie Steigerungen des Lohn- und Preisniveaus zu berücksichtigen, die Einfluss auf die Gewinnung und Bezahlung geeigneter Mitarbeitender haben. Weiterhin werden

in der Fraktionsarbeit vermehrt digitale Instrumente, wie Videokonferenzen, eingesetzt. Dementsprechend ist zunehmend IT-Kompetenz zur Unterstützung der Arbeit der Stadtverordneten in den Fraktionen erforderlich. Auch steigt angesichts veränderter Medien- und Informationsgewohnheiten der Bürgerinnen und Bürger für die Fraktionen der Bedarf an Social-Media-Unterstützung in Ergänzung zur klassischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Durch die hohe Inflation und sind auch bei den Sachkosten erhebliche Kostensteigerungen aufgetreten, die aufgefangen werden müssen. Dazu gehört auch der erhebliche Anstieg der Energiekosten für die Raummieten.

Zum Ausgleich früherer und zur Anpassung an weiterhin hohe Lohn- und Preissteigerungen ist eine angemessene Erhöhung der Fraktionsmittel notwendig.

Die Inflationsrate betrug in Deutschland im Jahr 2019 1,4 %, 2020 0,5 %, 2021 3,1 % und 2022 6,9 % (https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Realloehne-Nettoverdienste/Tabellen/liste-reallohnentwicklung.html#134646, abgerufen am 14.08.2023). Dementsprechend betrug die Inflationsrate für die letzten vier Jahre kumuliert 11,9 %.

Vor diesem Hintergrund wird den Grundbetrag in § 13 EntschOG auf monatlich 3.300,00 €, der Zuschlag für jedes Mitglied einer Fraktion oder Gruppe auf monatlich 540,00 € und die Erhöhung des Zuschlags für Gruppen auf monatlich 80,00 € festgelegt.

Um nicht regelmäßig Änderungen des Entschädigungsortsgesetzes zu beschließen, sollen die Fraktionsbeiträge analog zu den Aufwandsentschädigungen zukünftig jährlich automatisch erhöht oder verringert werden, je nachdem wie sich die Aufwandsentschädigung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) verändert.

Zur Änderung des § 14:

Redaktionelle Änderung einer Abkürzung.

Der Begriff Rücklagen wird klarstellend so definiert, dass der Konto- und Kassenbestand zum Ende eines Jahres gemeint ist.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den anliegenden Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Entschädigungsortsgesetzes als Ortsgesetz.

T. von Haaren Stadtverordnetenvorsteher

Anlage

Entwurf Ortsgesetz zur Änderung des Entschädigungsortsgesetzes